



Genossenschaft Gemeinschaftsantenne Muhlen

STATUTEN

Sämtliche in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen und Funktionen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
I FIRMA, SITZ UND ZWECK	3
Art. 1 Name und Sitz	3
Art. 2 Zweck	3
II ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT	3
Art. 3 Mitgliedschaftserwerb	3
Art. 4 Austritt, Kündigung.....	3
Art. 5 Übertragung bei Wegzug oder Tod.....	4
Art. 6 Ausschluss.....	4
III RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	4
Art. 7 Stimmrecht.....	4
Art. 8 Interessenwahrung	5
Art. 9 Gebühren.....	5
Art. 10 Haftung	5
Art. 11 Mittelbeschaffung.....	5
Art. 12 Anschlussgebühren	6
Art. 13 Abonnementsgebühren.....	6
Art. 14 Anschlussgebiet.....	7
Art. 14a Installation.....	7
IV ORGANISATION DER GENOSSENSCHAFT	7
Art. 15 Struktur	7
Art. 16 Offizielles Organ	7
Art. 17 Stimmrecht, Wahlen, Generalversammlung	7
Art. 18 Befugnisse Generalversammlung	8
Art. 19 Die GV wird einberufen.....	8
Art. 20 Anträge GV	8
Art. 21 Einladung GV.....	9
Art. 22 Verwaltung, Anzahl Dauer	9
Art. 23 Befugnisse	9
Art. 24 Verwaltung, Konstituierung, Unterschrift.....	9
Art. 25 Einberufung und Beschlussfähigkeit.....	10
Art. 26 Revisionsstelle	10
V BESONDERE BESTIMMUNGEN	10
Art. 27 Protokollführung.....	10
Art. 28 Geschäftsjahr.....	10
Art. 29 Gesetzliche Bestimmungen	11
VI STATUTENAENDERUNG, AUFLÖSUNG, FUSION UND LIQUIDATION	11
Art. 30 Auflösung, Fusion, Liquidation	11
Art. 31 Ersatzansprüche.....	11
VII ALLGEMEINES, GENEHMIGUNG	11
Art. 32 Durchleitungsrecht.....	11
Art. 33 Genehmigung	12

I FIRMA, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung "Genossenschaft Gemeinschaftsantenne Muhen" (GGM) besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 und 829 des Schweiz. Obligationenrechts mit Sitz in Muhen.

Art. 2 Zweck

Die GGM bezweckt, ihren Mitgliedern den Empfang von Fernseh- und Radioprogrammen zu ermöglichen und die auf ihrem Netz angebotenen Dienste, wie beispielsweise Telefonie, Internet, Pay-TV, usw., eines oder mehrerer Anbieter aufzuschalten. Sie errichtet, betreibt und unterhält die dazu nötigen Infrastrukturanlagen und/oder erwirbt entsprechende Dienstleistungen.

II ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitgliedschaftserwerb

Mitglied der Genossenschaft kann werden, wer im Anschlussgebiet der Gemeinschaftsantennenanlage eine Liegenschaft besitzt, die an das Kabelnetz der Genossenschaft angeschlossen ist, bzw. angeschlossen wird.

Bei vermieteten Einfamilien-, Reihen- oder Terrassenhäusern kann der Eigentümer oder Liegenschaftsbesitzer die Mitgliedschaft mit einer schriftlichen Bevollmächtigung an den Mieter übertragen.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Verwaltung. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zahlung der ersten Abonnementsrechnung einer angeschlossenen Liegenschaft.

Wird von der Verwaltung, die Mitgliedschaft einem Bewerber verwehrt, so steht diesem ein Rekurs Recht an der Generalversammlung zu. Solche Rekurse sind innert 20 Tagen (VRPG) schriftlich an die Verwaltung zuhanden der GV zu richten.

Art. 4 Austritt, Kündigung

Die Kündigung des Anschlussvertrages mit Austritt aus der Genossenschaft, ist erst nach 2-jähriger Mitgliedschaft möglich (wichtige Gründe vorbehalten). Sie kann nur auf Ende eines Kalenderjahres und

unter Befolgung einer dreimonatigen Kündigungsfrist beantragt werden. Anschluss und Endgeräte werden durch die GGM entfernt.

Die Kündigung des Abonnements (Datennutzung) ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich.
Der Anschluss wird zu Lasten des Genossenschafters plombiert/deaktiviert.

Art. 5 Übertragung bei Wegzug oder Tod

Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, Ausschluss, ~~Wegzug~~ oder Tod. Die Erben oder einer unter mehreren Erben können die Mitgliedschaft weiterführen. Die Erbengemeinschaft hat für die Beteiligung an der Genossenschaft einen gemeinsamen Vertreter zu bestimmen (Art. 847 OR).

Bei Verkauf einer angeschlossenen Liegenschaft überträgt der Verkäufer Rechte und Pflichten des Anschlusses an den Rechtsnachfolger. Der GGM ist die Übertragung schriftlich zu melden.

Art. 6 Ausschluss

Aus wichtigen Gründen kann ein Genossenschafter ausgeschlossen werden, insbesondere wenn er den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt.

Die Ausschluss erfolgt durch die Verwaltung. Dem Ausgeschlossenen steht innert 20 Tagen zuhanden der GV ein Rekurs Recht zu.

Der Ausschluss befreit den Genossenschafter nicht davor, fälligen Verpflichtungen nachzukommen.

III RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 7 Stimmrecht

Die Genossenschafter stehen in gleichen Rechten und Pflichten, soweit sich nicht aus dem Gesetz eine Ausnahme ergibt. Jeder Genossenschafter verfügt an der Generalversammlung über eine Stimme.

Art. 8 Interessenwahrung

Die Mitglieder verpflichten sich, die Interessen der GGM in guten Treuen zu wahren.

Art. 9 Gebühren

Die Genossenschafter der GGM übernehmen mit dem Beitritt die Verpflichtung zur Bezahlung der durch die GV beschlossenen Anschluss- und Abonnementsgebühren und evtl. ausserordentlicher Beiträge gemäss Beschluss der GV. Ist ein Teilnehmer mehr als 90 Tage mit seinen Zahlungen im Rückstand, kann der Hausanschluss bzw. die Anschlussdose plombiert/deaktiviert werden.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeit der GGM haftet ausschliesslich das Genossenschaftskapital (Vermögen). Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht. Ein Reinertrag aus dem Betrieb der GGM fällt in seinem ganzen Umfang dem Genossenschaftsvermögen zu. Ausscheidende und nach Art. 6 ausgeschlossene Genossenschafter haben keinen Rechtsanspruch auf Rückzahlung der erbrachten Anschlussgebühren und der Betriebsbeiträge; ebenso besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Genossenschaftsvermögen.

Art. 11 Mittelbeschaffung

Die GGM beschafft sich die erforderlichen Mittel aus:

1. Anschlussgebühren
2. Kostendeckenden Betriebskostenbeiträgen (Abonnementsgebühren und Gebühren gemäss Beschluss der Generalversammlung).
3. Ausserordentlichen Beiträgen gemäss Beschluss der GV.
4. Allfälligen Überschüssen aus der Ertragsrechnung.
5. Darlehen mit oder ohne Grundpfand.
6. Allfälligen Subventionen, Geschenken und Legaten.

Art. 12 Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühr wird einmal für jede an die Gemeinschaftsantenne angeschlossene Liegenschaft entrichtet.

- a. Einfamilienhäuser
Als Einzelanschluss gilt eine Liegenschaft mit Wohneinheit; dafür wird die Grundgebühr erhoben.
- b. für Mehrfamilienhäuser
Für Zwei- und Mehrfamilienhäuser muss der Grundbeitrag und eine Zusatzgebühr für jede weitere Wohneinheit entrichtet werden.
- c. andere Objekte
Anschlussgebühren für Sonderfälle wie Kollektivhaushaltungen, kommerzielle Betriebe, etc. werden durch die Verwaltung fallweise festgelegt.
- d. plombierte Anschlüsse
Bei Inbetriebnahme von plombierten Anschlüssen, für die noch keine Anschlussgebühr bezahlt worden ist, gilt der Tarif für Neuanschlüsse.

Ob bei Kollektivanschlüssen eine Verstärkeranlage notwendig ist, entscheidet die Verwaltung im Einvernehmen mit der Herstellerfirma. Die Kosten hierfür sind vom Liegenschaftsbesitzer zu übernehmen. Die Höhe der Anschlussgebühren wird an der GV festgesetzt und ist aus der Gebührenordnung ersichtlich.

Art. 13 Abonnementsgebühren

Für die Berechnung der wiederkehrenden Abonnementsgebühren sind folgende Kosten massgebend:

- a. Unterhalt und Betrieb der Anlage inkl. Stromkosten und Signallieferung.
- b. Erweiterung und Ausbau der Anlage, soweit die Kosten hierfür nicht durch die Anschlussgebühren bereits gedeckt sind.
- c. Verzinsung und Amortisation.
- d. Gebühren und Beiträge an Dritte.
- e. Verwaltungskosten.

Abonnementsgebühren sind für jede Wohneinheit zu bezahlen. Die Höhe dieser Gebühren wird von der GV festgelegt. Der Betrag wird halbjährlich erhoben und ist aus der Gebührenordnung ersichtlich.

Art. 14 Anschlussgebiet

Die Verwaltung (in Streitfällen die GV) bestimmt das Gebiet, welches durch die Gemeinschaftsantenne bedient werden soll. In diesem Gebiet erstellt die Genossenschaft sämtliche Primär- und Sekundärleitungen.

Bei Gesamtüberbauungen und Neuerschliessungen in entlegenen Gebieten, kann der Bauherr zur Mitfinanzierung der Primär- und/oder Sekundärleitungen beigezogen werden.

Art. 14a Installation

Die hausinterne Installation inkl. nachträglicher Änderungen gehen zu Lasten des Hauseigentümers.

Für die Erstellung der Hausinstallation gelten die Richtlinien für Hausinstallationen der Swisscable, aktuelle Ausgabe.

IV ORGANISATION DER GENOSSENSCHAFT

Art. 15 Struktur

Die Organe der GGM sind:

- die Generalversammlung
- die Verwaltung
- die Revisionsstelle

Art. 16 Offizielles Organ

Einladungen und Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich oder durch Publikation im "Landanzeiger".

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der GGM erfolgen im schweizerischen Handelsamtsblatt.

Art. 17 Stimmrecht, Wahlen, Generalversammlung

Jeder Genossenschafter hat eine Stimme; Stellvertretung ist durch einen bevollmächtigten Genossenschafter oder durch ein handlungsfähiges Familienmitglied gestattet. Ein Bevollmächtigter kann nur einen Genossenschafter vertreten (Art. 886 OR).

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten und trifft ihre Wahlen mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Alle Abstimmungen erfolgen in der Regel durch offenes Hand Mehr. Geheime Abstimmungen können durch einen Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Art. 18 Befugnisse Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen als oberstem Organ der GGM folgende Befugnisse zu:

1. Festsetzung der Änderung der Statuten
2. Wahl der Verwaltung
3. Wahl des Präsidenten
4. Wahl der Revisionsstelle
5. Abnahme des Jahresberichtes
6. Abnahme der Betriebsrechnung, der Bilanz und des Revisionsberichts
7. Entlastung der Verwaltung
8. Genehmigung der durch die Verwaltung erlassenen Reglemente /Verträge
9. Festsetzung der Anschlussgebühren, Betriebskostenbeiträge und Abonnementsgebühren auf Antrag der Verwaltung
10. Genehmigung des Voranschlages
11. Beschlussfassung über alle Gegenstände, die nach Gesetz oder Statuten der GV vorbehalten bleiben
12. Erledigung von Rekursen gemäss Art. 3 und 6.

Art. 19 Die GV wird einberufen

- ordentlicher weise einmal jährlich durch die Verwaltung innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres.
- ausserordentlicher weise durch die Verwaltung, die Kontrollstelle oder ein anderes nach Gesetz befugtes Organ.
- auf schriftliches Begehren von mindestens einem Zehntel der Genossenschafter, oder bei einem Bestand von weniger als dreissig Genossenschaffern, von mindestens drei Mitgliedern (Art. 881, Abs. 2 OR).

Art. 20 Anträge GV

Anträge der Genossenschafter zuhanden der ordentlichen GV sind der Verwaltung auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich einzureichen.

Art. 21 Einladung GV

Die Einladung zur GV hat mindestens 10 Tage vorher im "Landanzeiger" oder schriftlich zu erfolgen. Sie hat die Traktandenliste sowie allfällige Anträge zu enthalten.

Betriebsrechnung, Bilanz, Revisionsbericht und Protokoll liegen 10 Tage vor der GV in der Gemeindekanzlei Muhen zur Einsicht auf.

Art. 22 Verwaltung, Anzahl Dauer

Die Verwaltung besorgt die Geschäfte der GGM und vollzieht die Beschlüsse der GV. Sie besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern, die jeweils auf 4 Jahre gewählt werden.

Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen für ausgeschiedene Verwaltungsmitglieder erfolgen an der nächsten Generalversammlung.

Art. 23 Befugnisse

Der Verwaltung stehen nebst den gesetzlichen Verpflichtungen folgende Befugnisse zu:

1. Aufnahme von neuen Genossenschaftern und Abonnenten
2. Ausschluss von Genossenschaftern und Abonnenten
3. Führen einer Abonnentenkartei
4. Vergebung von Arbeiten
5. Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Budgets gemäss Art. 18 Abs. 10
6. Entwerfen von Verwaltungs- und Gebührenreglementen und Verträgen
7. Antragstellung an die GV über die Festsetzung der Anschluss- und Abonnementsgebühren sowie Betriebskostenbeiträge
8. Behandlung und Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Genossenschaftsorgan übertragen ist.

Art. 24 Verwaltung, Konstituierung, Unterschrift

Die Verwaltung konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten (Art. 18 Abs. 3). Die Verwaltung ernennt die für die Genossenschaft zeichnungsberechtigten Personen und bestimmt die Art Ihrer Zeichnungsberechtigung (Kollektiv zu zweien).

Art. 25 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Die Verwaltung versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst Ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Art. 26 Revisionsstelle

Die interne Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht Mitglieder bei einer angeschlossenen Genossenschaft sein müssen. Die Revisionsstelle konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor.

Die Genossenschaft kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn sie die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt, nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Genossenschafter zustimmen. Ein Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

V BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 27 Protokollführung

Die Protokolle der GV und der Verwaltung haben in knapper Form die Beschlüsse und Verhandlungen wiederzugeben. Sie werden vom Aktuar verfasst und von diesem und dem Präsidenten unterzeichnet.

Art. 28 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 29 Gesetzliche Bestimmungen

Soweit in den vorliegenden Statuten nichts anderes bestimmt ist, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

VI STATUTENAENDERUNG, AUFLÖSUNG, FUSION UND LIQUIDATION

Art. 30 Auflösung, Fusion, Liquidation

Für die Auflösung, Fusion oder Liquidation der Genossenschaft sowie die Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Auflösung ernennt die GV drei bis fünf Liquidatoren, denen die gesetzlichen Befugnisse zustehen (Art. 888 und 887 OR)

Art. 31 Ersatzansprüche

Aus der ganzen oder teilweisen Beseitigung der Anlage als Folge einer Auflösung oder Liquidation entstehen den Genossenschaf tern keine Ersatzansprüche gegenüber der Genossenschaft. Ein nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibender Überschuss wird gleichmässig unter die Genossenschaf ter verteilt.

VII ALLGEMEINES, GENEHMIGUNG

Art. 32 Durchleitungsrecht

Mit Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied alle zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage notwendigen Durchleitungen und Installationen dauernd und ohne Entschädigung zu gestatten
Der Genossenschaf ter gewährt der GGM die Kontrollrechte in seiner Liegenschaft oder Wohnung. Die von der GGM beauftragten Personen sind berechtigt, die Wohnung für Installationen, Reparaturen und Kontrollen, nach Voranmeldung während den ordentlichen Arbeitszeiten, zu betreten.

Art. 33 Genehmigung

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 28. Mai 2018 genehmigt.

Der Präsident

Der Aktuar

Urs Ernst

Erwin Schär